

## Anmeldung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten zu § 3 Abs. 1 Nummer 1 bis 18 und Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, 5, 6 und 10 Bundesmeldegesetz ist § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG.

<b>Neue Wohnung</b> Tag des Einzugs	Gemeindekennziffer <b>084 16026</b>	<b>Bisherige Wohnung</b>		
PLZ, Gemeinde	PLZ, Gemeinde, Bundesland (Bei Zuzug aus dem Ausland: Staat)			
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		
Bei Zuzug aus dem Ausland, letzte Anschrift im Inland				
Vorwiegend benutzte Wohnung der Familie bzw. der Ehe-/Lebenspartners bisher: _____ künftig: _____				
Vorwiegend benutzte Wohnung für alle übrigen Personen bisher: _____ künftig: _____				
<b>Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:</b>				
Lfd.Nr.	Familienname, Vorname (ggf. auch abweichender Geburtsname) <small>Familienstand   Datum   Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft</small>	Geschlecht	Geburtsdatum Geburtsort	Religion
1				
2				
3				
4				
5				
6				
Lfd.Nr.	Personalausweis / Pass (PA = Personalausweis / VP=vorl. Personalausweis / RP=Reisepass)			
Art	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	gültig bis
1				
2				
3				
4				
5				
6				
Lfd. Nr.	Weitere Wohnungen im Bundesgebiet (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer)			
1				
2				
3				
4				
5				
6				
Lfd. Nr.	Anschrift am 1. September 1939			
1				
2				
Lfd. Nr.	Ehegatte/Lebenspartner, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und deren Eltern oder gesetzliche Vertreter der o.g. Personen die nicht oder auf einem gesonderten Meldeschein gemeldet werden			
Art	Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde	

Ort und Datum

Unterschrift des/der Meldepflichtigen

Bei Minderjährigen, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

**Meldebehörde:**

Bürgermeisteramt Nehren  
Einwohnermeldeamt  
Hauptstraße 32  
72147 Nehren

Sachbearbeiterin: Frau Elke Glöckler  
Telefon: 07473/3785-27  
Telefax: 07473/3785-23

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstsiegel

**Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)  
 zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

	Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.		
	<b>Wohnungsgeber</b>	<b>Eigentümer der Wohnung</b>	<b>Gegebenenfalls weitere Eigentümer</b>
<b>Familienname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung</b>			
<b>Straße, Hausnummer</b> (einschließlich Adressierungszusätze)			
<b>PLZ, Ort</b>			

- Eigennutzung durch den Eigentümer  
 **Einzug** - Tag des Einzugs \_\_\_\_\_  **Auszug** - Tag des Auszugs \_\_\_\_\_

Anschrift der Wohnung in die  eingezogen bzw. aus der  ausgezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitig Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.